



MITTEILUNGEN DER INGENIEURKAMMER DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Offizielles Organ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen – Körperschaft des öffentlichen Rechts

ERSTER PARLAMENTARISCHER ABEND DER ARCHITEKTKAMMER BREMEN UND INGENIEURKAMMER BREMEN		 	
EINLADUNG			
NR. 01	BREMEN – EINE WACHSENDE STADT?!		
	22. FEBRUAR 2018 KUNSTHALLE BREMEN/SÜDFOYER	BEGINN 19.00	ENDE 21.00

Bitte beachten Sie: Kein Einlass ohne Anmeldung an pa2018@ikhb.de!

Bremen regelt Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts

Am 18.12.2017 wurde im Bremischen Gesetzblatt (BremGBL. 2017, S. 773 ff.) die Novelle des Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetzes veröffentlicht. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, somit auch die Vergabe von Planungsleistungen an Architekten und Ingenieure.

Bisher war der Bereich der freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes im Prinzip unreguliert in Bremen – dies hat sich nun geändert. Hintergrund ist, dass der Bund im Jahr 2017 eine so genannte Unterschwelldvergabeordnung (UvGO) veröffentlicht und auf Bundesebene auch umgesetzt hat. Für die Länder dient diese Ordnung als inhaltliche Vorlage für die Novellierung der jeweiligen Landesgesetze.

Erfreulich ist, dass die Vorgaben für Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes nach erster

Einschätzung mit Augenmaß festgesetzt wurden. Gemäß dem neu formulierten § 5 sind ab sofort bei Vergaben unterhalb der Schwelle grundsätzlich Vergleichsangebote einzuholen. Hierzu wurden allerdings verschiedene Ausnahmetatbestände formuliert, von denen die folgenden drei für freiberufliche Leistungen bzw. Planungsleistungen relevant sind:

Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann abgesehen werden, wenn (verkürzt dargestellt)

die freiberufliche Leistung in wesentlichen Bestandteilen nach der HOAI abgerechnet wird, die zu vergebende freiberufliche Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, die Einholung von Vergleichsangeboten einen Aufwand für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil



oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde und ein Auftragswert von 50 000 Euro nicht überschritten wird oder

ein Bauauftrag oder ein Auftrag über eine freiberufliche Leistung vergeben wird und dieser einen Auftragswert von 5 000 Euro nicht überschreitet.

Architektenkammer Bremen und Ingenieurkammer Bremen hatten sich im Vorfeld der Novelle intensiv dafür eingesetzt, dass insbesondere der zweite und der dritte Ausnahmetatbestand noch in den Gesetzestext aufgenommen werden. Die ursprüngliche Anhörungsfassung der Verwaltung sah lediglich den Verzicht von Vergleichsangeboten vor, wenn eine verbindliche Honorarregelung (hier: die HOAI) für die zu beschaffenen Leistungen existiert. Mit dem zweiten Spiegelstrich wurde nun der üblichen Komplexität von Planungsleistungen bzw. den vorab regelmäßig nicht klar zu beschreibenden Anforderungen an

Planungsleistungen, die nicht im verbindlichen Teil der der HOAI enthalten sind, Rechnung getragen. Der dritte Ausnahmetatbestand stellt eine Bagatellgrenze dar, unterhalb derer die Durchführung eines formalen Angebotsvergleichsverfahrens per se nicht im Verhältnis zum Auftragswert steht.

Insofern ist zu vermelden, dass die Stellungnahme der Architektenkammer Bremen und der Ingenieurkammer Bremen maßgeblich zu einer besseren Praktikabilität der Vorgaben in der Unterschwellenvergabe beigetragen hat.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berichten, dass der EU-weite Schwellenwert für Planungsleistungen von zuletzt 209.000 € seit dem 1.1.2018 auf nunmehr 221.000 € angehoben wurde. Damit hat sich der Anwendungsbereich auch für die zuvor beschriebenen Verfahrensvorgaben für die Vergabe unterhalb der Schwelle in Bremen noch einmal vergrößert.

tb

Zeitverzögerung bei der LBO-Novelle - Inkrafttreten wohl nicht mehr im ersten Halbjahr 2018

Bisher musste davon ausgegangen werden, dass die Novelle des Landesbauordnung – wie an dieser Stelle berichtet – planmäßig zum 1.1.2018 verabschiedet ist und in Kraft treten kann. Immerhin: Seit September 2017 ist der lang und breit diskutierte Entwurf für die LBO 2018 auf der Homepage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr öffentlich eingestellt – und dies mit dem Hinweis, dass die geänderten Vorschriften zum Bauproduktenrecht in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen nach § 85 des Gesetzentwurfs bereits zu beachten sind.

Die Einleitung des formalen politischen Gesetzgebungsprozesses ist allerdings bis heute nicht zu vermelden – auch in der Sitzung der Baudeputation Mitte Januar stand die Landesbauordnung nicht auf der Tagesordnung. Hintergrund ist dem Vernehmen nach, dass innerhalb der Regierungskoalition möglicherweise noch „neue“ Themen diskutiert werden, die in die aktuelle Novelle einfließen könnten. Um welche Themen es sich hierbei handelt, ist offiziell nicht bekannt – die regionale Presse hatte hierzu

allerdings in einem Artikel vom 4. Januar 2018 sind die Stichworte „Gründächer“ und – etwas entfernter von der Landesbauordnung – „Baumschutz“ genannt. In einem gemeinsamen Schreiben von Architektenkammer Bremen, Ingenieurkammer Bremen und der Vereinigung der Prüferingenieure (VPI) wurde der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr noch einmal auf die Dringlichkeit der zeitnahen Verabschiedung der LBO-Novelle hingewiesen. Insbesondere die rechtliche Unsicherheit zur Verwendbarkeit bestimmter Bauteile auf Grundlage des EU-Bauproduktenrechts, die sich seit der Veröffentlichung des LBO-Entwurfs bis heute zieht, ist aus Sicht der Unterzeichner des Schreibens schleunigst zu beheben. Die ursprünglich für Januar und Februar 2018 angesetzten Fortbildungsveranstaltungen zur LBO-Novelle wurden auf unbestimmte Zeit verschoben.

Mit einem Inkrafttreten der Novelle im ersten Halbjahr 2018 ist aus heutiger Sicht eher nicht mehr zu rechnen. Über die weiteren Entwicklungen werden wir an dieser Stelle berichten.

tb



Das neue Bauvertragsrecht – ein Überblick

Was viele nicht für möglich gehalten haben, wird nunmehr Realität. Das neue Bauvertragsrecht trat am 01.01.2018 in Kraft und gilt für alle Werkverträge, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden. Der Bauvertrag ist gesetzlich bisher ausschließlich im Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Die bisherigen gesetzlichen Normen ließen viele Fragen offen und enthielten kaum praxistaugliche Regelungen für einen der wichtigsten Wirtschaftsbereiche Deutschlands. Im Hinblick auf die Komplexität der Auseinandersetzungen zwischen den Bauvertragsparteien blieben diverse Streitfragen ungeklärt, die zu Rechtsunsicherheiten führten. Auch bei Verträgen, in denen die Geltung der VOB/B vereinbart war, ergaben sich Unklarheiten. Mit dem neuen Gesetz sollen u. a. kostenintensive Konflikte und Liquiditätsverluste der Bauunternehmen vermieden werden. Vorrangig dient das Gesetz jedoch der Umsetzung der europäischen Verbraucherschutzrichtlinien. Die Reform passt auch das Recht an die technische Weiterentwicklung der Bautechnik an und die über Jahre entwickelte Rechtsprechung wird ebenfalls berücksichtigt. Das neue Baurecht im Bürgerlichen Gesetzbuch enthält unter dem Untertitel „Werkvertrag“ allgemeine Vorschriften, die Definition des Bauvertrages und spezielle Regelungen für den Architekten- und Ingenieurvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie für den Bauträgervertrag. Schließlich erfährt auch die kaufvertragliche Haftung der Baustoffhändler eine wesentliche Änderung. Zu den bedeutendsten Neuerungen zählen:

- geänderte Voraussetzungen für Abschlagszahlungen und eine wirksame fiktive Abnahme,
- Neuregelungen zu Nachträgen und deren Durchsetzbarkeit,
- ein Anordnungsrecht des Bestellers und die Regelung zu dem damit korrespondierenden Vergütungsanspruch des Unternehmers, sowie die Möglichkeit der Herbeiführung einer Eilentscheidung,
- erhöhte Anforderungen bei Verbraucherbeteiligung,
- neue Regelungen für den Architekten- und Ingenieurvertrag (Zielfindungsphase, Abnahme, Gesamtschuld),
- Sonderregelungen des Bauträgervertrages

In den kommenden Jahren wird sich zeigen, ob mit dem neuen gesetzlichen Werkvertragsrecht die Ziele des Gesetzgebers erreicht werden können. nachfolgend beschäftigen wir uns mit dem Thema:

Abschlagszahlungen und eine wirksame fiktive Abnahme

1. Der Unternehmer hat bereits nach dem geltenden Recht einen gesetzlichen Anspruch auf Abschlagszahlungen. Bisher konnten Abschlagszahlungen jedoch nur unter der Voraussetzung verlangt werden, dass ein Wertzuwachs im Vermögen des



RAin Karolina Eickenjäger, Castringius Rechtsanwälte & Notare. Bild: castringius.com

Bestellers vorliegt. Wesentliche Mängel führten zum völligen Ausschluss eines Anspruchs auf Abschlagszahlungen. Die Reform verbessert die Situation des Unternehmers. § 632a BGB enthält zwei erhebliche Änderungen des Anspruchs auf Abschlagszahlungen:

- Ein Wertzuwachs ist nicht mehr erforderlich. Nunmehr wird ein Anspruch auf Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der erbrachten und geschuldeten Leistung vorgesehen. Auf den Verkehrswertzuwachs wird nicht abgestellt.
 - Diese Regelung entspricht § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B. Die Abschlagszahlungen werden auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung berechnet.
 - Die zweite Änderung betrifft den Einbehalt bei Mängeln. Ein wesentlicher Mangel führt nicht mehr zum Ausschluss einer Abschlagszahlung insgesamt, sondern berechtigt den Auftraggeber nur noch zu einer dem Aufwand angemessenen Zurückbehaltung.
2. Eine weitere Veränderung betrifft die sog. fiktive Abnahme. Die Abnahme ist insbesondere für den Unternehmer von erheblicher Bedeutung. Das Erfüllungsstadium des Vertrages wird beendet, die Vergütung wird fällig, die Leistungs- und Vergütungsgefahr gehen vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über, die Beweislast für die Mängelfreiheit dreht sich um und die Verjährung beginnt zu laufen. Gleichwohl erfolgt die Abnahme in der Praxis häufig nicht. Der Gesetzgeber besserte bereits im Jahre 2000 nach und ermöglichte die sog. fiktive Abnahme auch im BGB-Werkvertrag.

Allerdings wies die damalige Regelung einen schwerwiegenden Fehler auf: auch wenn zunächst die Voraussetzungen einer fiktiven Abnahme vorlagen, konnte der Unternehmer hierauf nicht vertrauen, soweit nämlich später wesentliche Mängel auftraten, konnte die Fiktion nachträglich zerstört werden. Dieser Fehler ist nunmehr behoben worden.



Die Neufassung des Gesetzes sieht in § 640 Abs. 1 S. 3 BGB vor, dass ein Werk als abgenommen gilt, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Daraus folgt, dass eine Untätigkeit des Auftraggebers die Wirkung der Abnahme unberührt lässt, ohne dass es darauf ankommt, ob später ein wesentlicher Mangel in Erscheinung tritt. Allerdings dürfte auf der Hand liegen, dass der Besteller immer in der Lage sein wird, zumindest einen Mangel zu benennen und somit die fiktive Abnahme zu verhindern. Aus diesem Grund wird der Regelung keine große Bedeutung beigemessen. Der Gesetzgeber hat auch nicht den Vorteil des Bestellers

verhindert, dass im Prozess, in dem die Abnahmeverweigerung eine Rolle spielt, erst später aufgetretene Mängel nachgeschoben werden können.

Hinzu kommt, dass, soweit der Besteller ein Verbraucher ist, dieser durch den Unternehmer zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angaben von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen werden muss. Dieser Hinweis muss in Textform erfolgen. Wird der Verbraucher nicht entsprechend informiert, tritt die Fiktion nicht ein. Das neue Gesetz greift insoweit nur ein, wenn der Besteller die Abnahme ohne Angabe von Mängeln verweigert oder sich trotz Mängeln gar nicht rührt.

(mit wenigen redaktionellen Kürzungen)

Termine und Veranstaltungen

Dienstag, 20.02.2018

9.30-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Brandschutznachweis und Brandschutzkonzept nach BemLBO

Seminar mit Prüflingenieur Dipl.-Ing. Karsten Foth,
hhpberlin Ingenieure für Brandschutz GmbH.

Dienstag, 27.02.2018

9.30-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Lüftungskonzepte für Wohngebäude nach DIN 1946-6 – Grundlagen

Seminar mit Architektin Dipl.-Ing. Petra L. Müller
M.A., Oldenburg.

Donnerstag, 01.03.2018

9.30-17.00 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Aerodynamik im Bauwesen – Windeinwirkungen auf Tragwerke

Seminar mit Dr.-Ing. Michael Hortmanns, EZI-Ingenieure GmbH und Prof. Dr.-Ing. Rüdiger Höffer,
IRS Ingenieurgesellschaft für Bautechnik, Düsseldorf

Montag, 12.03. und Dienstag, 13.03.2018

jeweils 9.30-17 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Projektmanagement für Architekten und Ingenieure – So steigern Sie Ihren Projekterfolg

2-tägiges Seminar mit Heidi Tiedemann,
Eisenschmidt Consulting Crew, Kiel.

Ausführliche Informationen und Anmeldung zu den Seminaren und Veranstaltungen unter:
unter www.fortbilder.de und www.ikhb.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das DEUTSCHE INGENIEURBLATT – Regionalausgabe Bremen – Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann fortlaufend oder einzeln gegen eine Schutzgebühr von 1,53 € bezogen werden. Mitglieder der Ingenieurkammer Bremen erhalten es im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenlos mit dem DEUTSCHEN INGENIEURBLATT.

Herausgeber:

Ingenieurkammer der Freien
Hansestadt Bremen
Geeren 41/43
28195 Bremen
Telefon: 0421/17 00 90
Fax: 0421/30 26 92

Regionalredaktion:

Tim Beerens